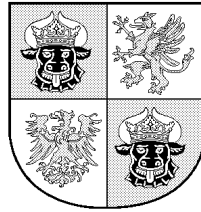


# Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 11/10

## Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn ...
2. des Herrn ...
3. der Frau ...
4. des Herrn ...
5. des Herrn ...
6. des Herrn ...
7. der Frau ...
8. der Frau ...
9. des Herrn ...
10. des Herrn ...

- Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte  
Gehring, Uhmann, Rapp  
Fasanenstraße 73  
10719 Berlin

g e g e n

den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 04. Mai 2010,  
Aktenzeichen 2 L 177/09, zugestellt am 06. Mai 2010

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch  
die Präsidentin Kohl,  
den Vizepräsidenten Thiele,  
den Richter Bellut,  
den Richter Prof. Dr. Joecks,  
den Richter Nickels,  
den Richter Brinkmann und  
den Richter Wähler

am 17. August 2010

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde vom 04. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

### G r ü n d e :

#### I.

Der Beschwerdeführer zu 1. war vor den Wahlen zur Gemeindevertretung am 07. Juni 2009 Bürgermeister der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee. Er war einziger Kandidat und ist wieder gewählt worden. Zugleich war er Wahlbewerber für die Gemeindevertretung. Die übrigen Beschwerdeführer sind wahlberechtigte Bürger der Gemeinde, die Beschwerdeführer zu 2., 5., 7., 9. und 10. sind in der Wahl vom 07. Juni 2009 als Gemeindevertreter gewählt worden.

Auf Klage eines Wahlberechtigten hat das Verwaltungsgericht Greifswald durch Urteil vom 17. November 2009 – 2 A 927/09 – die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee verpflichtet, die Wahlen der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters für ungültig zu erklären und eine Wiederholung dieser Wahlen anzuordnen. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 04. Mai 2010 – 2 L 177/09 – hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern den Antrag der beklagten Gemeindevertretung auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Beigeladen zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren u.a. die Beschwerdeführer zu 1., 2., 5., 7., 9. und 10.

Gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern wenden sich die Beschwerdeführer mit ihrer Verfassungsbeschwerde vom 04. Juni 2010 mit dem Ziel, diesen

aufzuheben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückzuverweisen. Sie bringen vor, der Beschluss verletze sie in ihrem aktiven Wahlrecht aus Art. 3 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LV –, den Beschwerdeführer zu 1. zudem in seinem passiven Wahlrecht aus Art. 3 Abs. 3 LV. Wenn nicht als Verfassungsbeschwerde, sei das Begehren der Antragsteller zu 1., 2., 5., 7., 9. und 10. jedenfalls „auch als Organstreitverfahren im Sinne des Art. 53 Nr. 1 VerfM-V, §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 36 ff. LVerfGG“, gerichtet gegen die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Hiddensee, zulässig.

Den Beteiligten des verwaltungsgerichtlichen Ausgangsverfahrens ist gemäß § 63 Abs. 3 Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG – Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden, von der der Kläger des Ausgangsverfahrens mit Schriftsatz vom 28. Juni 2010 Gebrauch gemacht hat. Ebenso haben das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 63 Abs. 2 LVerfGG und mit Blick auf die seitens der Beschwerdeführer für zulässig gehaltene Organklage vorsorglich gemäß § 38 Abs. 2 LVerfGG der Landtag Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Das Justizministerium hält sowohl die Verfassungsbeschwerde als auch ein Organstreitverfahren für unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die genannten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Greifswald sowie auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze mit Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde konnte gemäß § 20 LVerfGG durch Beschluss verworfen werden, da das Gericht sie einstimmig für unzulässig hält. Gleiches gilt, soweit die Beschwerdeführer ihr Begehren auch als „Organstreitverfahren“ für zulässig erachten.

Nach § 20 LVerfGG können unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge durch einstimmigen Beschluss des Landesverfassungsgerichts verworfen werden (Satz 1). Der Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist (Satz 2). Über den Beschluss kann schriftlich, insbesondere im Wege des Umlaufs, abgestimmt werden (Satz 3).

1. Als Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern ist das Begehren unzulässig.

a) Für die Beschwerdeführer zu 3., 4., 6. und 8. folgt dies schon daraus, dass sie von der angefochtenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen sind. Dass sie an dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren überhaupt beteiligt waren, ist weder dargelegt (§ 60 LVerfGG) noch sonst ersichtlich. Sie sind demnach weder beschwert, noch haben sie den Rechtsweg ausgeschöpft (§ 58 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG).

b) Das Gericht ist ohnehin nicht zuständig. Insbesondere sind die Voraussetzungen des Art. 53 Nr. 7, § 11 Abs. 1 Nr. 9 LVerfGG nicht gegeben, unter denen das Landesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde gegen sonstiges Handeln der öffentlichen Gewalt angerufen werden kann. Hierzu wird auf das Schreiben der Vorsitzenden vom 07. Juni 2010 verwiesen (§ 20 Satz 2 LVerfGG).

aa) Die dort mitgeteilte Rechtsauffassung entspricht der eindeutigen Rechtslage und der ständigen Rechtsprechung des Gerichts. Die Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts für Verfassungsbeschwerden sind in Art. 53 der Landesverfassung (§ 11 LVerfGG) geregelt. Die von den Beschwerdeführern gerügte Verletzung des aktiven und passiven Wahlrechts (Art. 3 Abs. 3 LV) fällt nicht unter die in Art. 53 Nr. 7, § 11 Abs. 1 Nr. 9 LVerfGG genannten Grundrechte.

bb) Die Ausführungen im Schriftsatz vom 21. Juni 2010 rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht 1998 seine frühere ständige Praxis, auch Rechtsverletzungen bei Kommunalwahlen zu überprüfen, aufgegeben (BVerfGE 99, 1 ff. = NJW 1999, 43 ff.).

Anders als die Beschwerdeführer meinen, ergibt sich aus der Begründung jedoch keine Verpflichtung der Bundesländer, ersatzweise den Rechtsweg zu den Landesverfassungsgerichten zu eröffnen. Der von den Beschwerdeführern gezogene Schluss, „der Schutz des Wahlrechts als tragender staatsrechtlicher Grundsatz“ gebiete dies, geht fehl. Im Gegenteil, das Bundesverfas-

sungsgericht stellt ausdrücklich fest, aufgrund der Bedeutung des subjektiven Wahlrechts sei dies zwar wünschenswert, jedoch von Verfassungs wegen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 19 Abs. 4 GG, gerade nicht geboten. Das Bundesverfassungsgericht sieht den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz, der bekanntlich auch die Wahrung der Grundrechte umfasst, insoweit ausdrücklich als ausreichend an (BVerfG, a.a.O.; Beschl. v. 11.05.2010 - 2 BvR 511/10 -, juris; Beschl. v. 09.03.2009 - 2 BvR 120/09 -, NVwZ 2009, 776). Dem folgt das Landesverfassungsgericht auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Aus dem von den Beschwerdeführern weiter zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03. Juli 2009 (2 BvR 1291/09 - nicht: 1201/09), ergibt sich nichts anderes. Er enthält keine weitergehende Begründung. Die außerdem bemühte Entscheidung vom 15. Oktober 1997 (2 BvN 1/95) setzt in dem zitierten Abschnitt eine zulässige Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht voraus und betrifft damit nicht die Frage, wann bzw. ob überhaupt eine Verfassungsbeschwerde zulässig ist oder sein muss, sondern die Frage, wie über diese im Fall der Zulässigkeit zu befinden ist.

Die Annahme der Beschwerdeführer, das Bundesverfassungsgericht habe den Landesverfassungsgerichten die Entscheidung von Streitigkeiten der vorliegenden Art ausdrücklich zugewiesen, findet demnach in den zitierten Entscheidungen keine Grundlage. Die sonstigen von ihnen vorgebrachten Gesichtspunkte rechtfertigen keine ihnen günstige Entscheidung. Sie entstammen im Wesentlichen den genannten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts und sind demnach bei dessen Entscheidungen bereits berücksichtigt. Die zur Begründung herangezogenen angeblichen Besonderheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind für die verfassungsrechtliche Beurteilung ohne Belang. Dies gilt insbesondere auch für die Kritik der Beschwerdeführer an der für sie nachteiligen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

cc) Selbst wenn mit den Beschwerdeführern trotz der vorstehenden Ausführungen und trotz der vom Gesetzgeber bewusst begrenzten Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern gleichwohl von einer versehentlichen Regelungslücke ausgegangen werden könnte, wäre das Gericht nicht befugt, diese eigenmächtig zu schließen. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts sind abschließend. Es gilt das in Deutschland allgemein herrschende Enumerationsprinzip (Classen in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 53 Rn. 1). Eine Ausdehnung der Zuständigkeiten im Wege der Analogie ist unzulässig (BVerfGE 2, 341, 346; 21, 52, 53). Auch ein noch so dringendes rechtspolitisches

Bedürfnis führt zu keiner Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs. Nicht jede verfassungsrechtliche Frage kann und muss zur Überprüfung durch ein Verfassungsgericht gestellt werden (BVerfGE 13, 54, 96; 22, 293, 298; 63, 73, 76).

Der Grundsatz der Gewaltenteilung lässt es grundsätzlich nicht zu, dass ein Landesverfassungsgericht, dessen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt sind, selbst zusätzliche eigene Kompetenzen begründet. Dies wäre ausschließlich Sache des Landesparlamentes. Demgemäß gibt es in den anderen, von den Beschwerdeführern in ihrem Schriftsatz vom 06. Juli 2010 erwähnten Bundesländern entsprechende gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen und hat das Bundesverfassungsgericht den Bundesländern und nicht den Landesverfassungsgerichten die Zulassung von Kommunalverfassungsbeschwerden anheim gestellt.

2. Das Begehren hat auch als Organstreitverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

a) Dabei kann dahinstehen, ob sich die vorgelegten Prozessvollmachten überhaupt auch auf ein solches Verfahren gegen die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee erstrecken (§ 18 Abs. 2 Satz 2 LVerfGG). Nach dem Wortlaut trifft dies jedenfalls nicht zu. Offen bleiben kann auch, ob die von den Beschwerdeführern augenscheinlich erstrebte objektive Klagehäufung (Verbindung von Verfassungsbeschwerde und Organstreit) oder eine Umdeutung der Verfassungsbeschwerde in ein Organstreitverfahren grundsätzlich rechtlich möglich wären. Denn auch ein solches Begehren wäre unzulässig, so dass eine Umdeutung jedenfalls aus diesem Grund ausscheidet (vgl. hierzu BVerfGE 43, 142, 149; Bbg VerfG, Beschl. v. 21.12.2006 - 20/06 -, juris Rn. 27 f.; BerlVerfGH, Beschl. v. 08.10.2001 - 131/01 -, juris Rn. 21).

b) Die Beschwerdeführer sind insoweit nicht beteiligtenfähig am Organstreitverfahren (Art. 53 Nr. 1 LV, § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG). Sie sind nicht Organe oder Organteile eines obersten Landesorgans, denn Gemeinden oder Gemeindevertretungen sowie deren Mitglieder fallen ersichtlich nicht hierunter. Sie sind auch nicht als andere Beteiligte im Sinne der genannten Vorschriften durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet. Denn hiermit sind, wie sich aus der Gleichsetzung mit obersten Landesorganen und der Geschäftsordnung des Landtages ergibt, ausschließlich gemeint verfassungsmäßige Rechte auf Landes- und nicht auf kommunaler Ebene. Der Kreis der anderen Beteiligten ist restriktiv zu bestimmen. Diese sind nur beteiligtenfähig, wenn sie in Rang und Funktion den weiteren genannten Organen gleichstehen, also die Qualität eines (Landes-)

Verfassungsorgans aufweisen (vgl. für die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts: Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 2. Auflage, Rn. 340 m.w.N.; auch BVerfGE 13, 54, 96). Dies ist bei den Beschwerdeführern nicht der Fall.

### III.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 33 Abs. 1 LVerfGG). Auslagen werden nicht erstattet (§ 34 Abs. 2 LVerfGG).

Kohl

Thiele

Bellut

Prof. Dr. Joecks

Nickels

Brinkmann

Wähler